

Satzung des Schützenvereins Buschhausen und Umgebung v.1968 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Buschhausen und Umgebung von 1968 e.V.**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Buschhausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1. Zweck des Vereins die Förderung und Ausübung des Schießsports. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2. Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell, hinsichtlich des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsports.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer, sowie alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Konfession, Geschlecht oder sexueller Orientierung werden.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer werden, die jedoch nicht wünschen sich aktiv zu beteiligen.

§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- 7.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich schießsportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechten Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 8.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 8.4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beitragen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- 8.5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit wird in der Hauptversammlung festgelegt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 10.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

12.1. der Vorstand besteht aus:

A) Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist gleichzeitig Vorstand nach § 26 BGB:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei den Verein gemeinsam.

B) Erweiterter Vorstand

- der geschäftsführende Vorstand
- der/die 1. Damenleiter(in)
- der/die 2. Damenleiter(in)
- der/die 1. Jugendleiter(in)
- der/die 1. Sportleiter(in)
- der/die 2. Sportleiter(in)
- der/die Abteilungsleiter(in) Dart
- der/die 2. Abteilungsleiter(in) Dart
- der/die Schriftführer(in)
- der/die 1. Vertreter(in) des Festausschusses
- der/die Hallenwart(in)
- der/die Beisitzer(in)

12.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

12.3. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende(r), oder eine von ihm bestimmte Person als Versammlungsleiter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

12.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal, an einem vom Vorstand bestimmten Tag und Ort statt.

- 13.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzen von Beiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 15.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung in schriftlicher Form oder in einer Tageszeitung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Eine digitalisierte Bekanntgabe (E-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins) ist ebenfalls zulässig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 15.2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 15.3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden der/dem Versammlungsleiter/in geleitet. Dasselbe gilt sinngemäß für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen werden auf Verlangen durchgeführt.
- 16.3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

16.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Organe sowie Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Vereinsorgane
- Neuwahlen
- Festlegung des Frühjahrsschießens, des Schützenfestes und des Herbstschießens
- Anträge
- Verschiedenes

16.5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

17.1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Auf der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

17.2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

17.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zeitlich versetzt wie folgt gewählt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| 1. Vorsitzende(r) | 2. Vorsitzende(r) |
| 1. Jugendleiter(in) | Schatzmeister(in) |
| 1. Sportleiter(in) | 2. Sportleiter(in) |
| Schriftführer(in) | 1. Damenleiter(in) |
| 2. Damenleiter(in) | Abteilungsleiter(in) Dart |
| 1. Vertreter(in) des Festausschusses | Beisitzer(in) |
| Hallenwart(in) | |
| 2. Abteilungsleiter(in) Dart | |

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit ausscheiden, wird der Nachfolger kommissarisch für die Restzeit der Amtsperiode gewählt.

17.4. Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb der Amtszeit aus, so soll die Neuwahl binnen vier Wochen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung erfolgen.

§ 18 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung auszulegen, zu verlesen oder anderweitig zugänglich zu machen, zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Kassenprüfung

- 19.1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich ein Mitglied als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Jeweils nach zwei Jahren scheidet das zuerst gewählte Mitglied aus.
- 19.2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/er erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätte erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 21.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, oder an eine Kommune/ den Landkreis/ die Stadt, die/der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftung des Vereins

- 22.1. Der Verein haftet Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Gästen) gegenüber nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der in die Vereinsanlage eingebrachten Gegenstände, Schießsportausrüstung, Kleidung und Zubehör.
- 22.2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei Ausübung des Schießsports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung abgedeckt sind. § 276 Absatz II BGB bleibt unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung 24. März 2023 genehmigt, und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.8.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung/ bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Buschhausen, den 13.04.2023



Michael Wendler (1. Vorsitzender)



Malte Brandt (2. Vorsitzender)



Matthias Dobschinski (Schatzmeister)